

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.03.1996 bis 09.04.1996 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 20.01.1997

[Handwritten signature]

 Landgraf
 (1. Bürgermeister)

- 2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.05.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 20.01.1997

[Handwritten signature]

 Landgraf
 (1. Bürgermeister)

- 3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 15.05.1996/03.01.1997 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13.01.1997 Nr. 21V-610-11/6-637 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den **18. Juni 1997**
 i.A.

[Handwritten signature]

Kieser
 für: Staatsbeamter

- 4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **15. MAI 1997** ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den **08.06.1997**

[Handwritten signature]

 Landgraf
 (1. Bürgermeister)